

Vertrag
über die Erbringung und den Nachweis von ärztlichen Leistungen
im Rahmen der
sektorenübergreifenden integrierten Versorgung von
Parkinsonpatienten in Ostsachsen

(PANOS)

zwischen

dem Institut für angewandte Informatik
(InfAI)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(KV Sachsen)

im Folgenden „Vertragsbeteiligte“ genannt.

Präambel

Das InfAI und die KV Sachsen sind als Partner am Projekt der sektorenübergreifenden integrierten Versorgung von Parkinsonpatienten im Bereich Ostsachsen (PANOS) beteiligt. Der vorliegende Vertrag regelt

- (a) die Teilnahmebedingungen der teilnehmenden Vertragsärzte gem. § 3 und der teilnehmenden Versicherten gem. § 4,
- (b) die Leistungsbeschreibung ärztlicher Leistungen der teilnehmenden Vertragsärzte einschließlich deren Vergütung und Nachweis,
- (c) Einzelheiten der Datenerhebung, -lieferung und Anwendung von Datenschutzbestimmungen.

§ 1 Aufgaben des InfAI

- (1) Das InfAI leitet die für das Projekt PANOS bewilligten Fördermittel entsprechend der geltend gemachten förderfähigen Projektausgaben an die KV Sachsen weiter. Die Weiterleitung richtet sich nach dem geltenden Recht und dem zwischen der KV Sachsen und dem InfAI abgeschlossenen Weiterleitungsvertrag.
- (2) Förderfähigkeit nach diesem Vertrag liegt vor, wenn die Projektausgaben dem geltenden Recht, dem Weiterleitungsvertrag und den Anforderungen dieses Vertrages entsprechen.
- (3) Das InfAI setzt den Datenaustausch mit der KV Sachsen entsprechend der Technischen Anlage (Anlage 1) um.

§ 2 Aufgaben der KV Sachsen

- (1) Die KV Sachsen nimmt auf der Grundlage von § 75 Abs. 6 SGB V an dem Projekt teil.
- (2) Die KV Sachsen übernimmt
 - (a) die Abrechnung der nach diesem Vertrag erbrachten ambulanten ärztlichen Leistungen durch Geltendmachung als Projektkosten gegenüber dem InfAI,
 - (b) die Entgegennahme und Archivierung der Teilnahmeerklärungen der nach diesem Vertrag teilnahmeberechtigten Vertragsärzte,
 - (c) die Prüfung der nach diesem Vertrag von den Vertragsärzten geltend gemachten Leistungenund stellt den Datenaustausch mit dem InfAI gemäß der vereinbarten Technischen Anlage (Anlage 1) sicher.

§ 3 Teilnahmeberechtigte Vertragsärzte, Beginn und Ende der Teilnahme

- (1) Zur ambulanten ärztlichen Behandlung nach diesem Vertrag sind zugelassene Vertragsärzte, bei Vertragsärzten angestellte Ärzte, Vertragsärzte und angestellte Ärzte in zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) gemäß § 95 SGB V sowie in zugelassenen Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V sowie ermächtigte Ärzte mit dem entsprechenden Ermächtigungsumfang berechtigt, soweit sie die Anforderungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Hausärzte, Nervenärzte und Neurologen
 - FA für Allgemeinmedizin
 - FA für Innere und Allgemeinmedizin
 - Praktische Ärzte
 - FA für Innere Medizin
 - FA für Innere Medizin und ges. Innere Medizin
 - FA für Neurologie
 - FA für Nervenheilkunde
 - FA für Neurologie und Psychiatriemit Praxissitz in Ostsachsen (Dresden, Landkreise Meißen, Bautzen, Görlitz, Sächsische Schweiz/Osterzgebirge) sowie die Region Freiberg (PLZ 09544 bis 09638) im Landkreis Mittelsachsen, die jeweils die Anforderungen dieses Vertrages erfüllen und die Genehmigung zur Teilnahme an diesem Vertrag von der KV Sachsen erhalten haben (im Weiteren „*Arzt*“ oder „*Ärzte*“ genannt).
- (3) Die ärztliche Teilnahme setzt die aktive Anwendung der webbasierten PANOS-Plattform und eine gültige E-Mailadresse voraus.
- (4) Die Teilnahme des Arztes an diesem Vertrag ist freiwillig und schriftlich durch Abgabe eines Antrages auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen (KV Sachsen, **Anlage 2**) gegenüber der KV Sachsen zu erklären (im Weiteren „*Teilnahme- und Einwilligungserklärung Vertragsarzt*“ genannt).
- (5) Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung akzeptiert der Arzt die Inhalte dieses Vertrages, willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Durchführung der Teilnahme am Vertrag sowie in die Veröffentlichung seiner Praxisdaten auf der jeweiligen Internetseite der KV Sachsen und des PANOS-Projektes ein und verpflichtet sich zur Wahrnehmung der in diesem Vertrag beschriebenen Aufgaben.
- (6) Die KV Sachsen und das PANOS-Projekt stellen die Teilnahme- und Einwilligungserklärung für den Arzt auf ihrer Internetseite zum Download zur Verfügung.
- (7) Die KV Sachsen prüft nach Eingang der Teilnahme- und Einwilligungserklärung die Teilnahmeberechtigung des Arztes und die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen nach Abs. 1-3.
 - (a) Sind die Teilnahmeberechtigung und die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, erhält der teilnehmende Arzt vom InfAI einen Aktivierungscode als Zugang zur webbasierten PANOS-Plattform.
 - (b) Die Teilnahme des Arztes beginnt - vorbehaltlich der Prüfung durch die KV Sachsen – ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Arzt bei der KV Sachsen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Arzt zur Entgegennahme von

- Teilnahme - und Einwilligungserklärungen der Versicherten und zur Leistungserbringung berechtigt.
- (c) Sind die Teilnahmeberechtigung und die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 1-3 nicht erfüllt, erhält der Arzt durch die KV Sachsen eine schriftliche Ablehnung mit entsprechender Begründung.
- (8) Die KV Sachsen veröffentlicht die teilnehmenden Ärzte mit folgenden Inhalten: Titel, Name, Vorname, Praxisanschrift, Telefonnummer und ggf. Faxnummer. Die teilnehmenden Ärzte können in der öffentlichen Arztsuche der KV Sachsen abgerufen werden.
- (9) Die Teilnahme des Arztes endet:
- (a) wenn seine vertragsärztliche Zulassung, Anstellung, Ermächtigung oder Vertretung nach § 32b Abs. 6 Ärzte-ZV im jeweiligen Bezirk der KV Sachsen endet.
 - (b) durch die schriftliche Kündigung des teilnehmenden Arztes gegenüber der KV Sachsen. Eine Kündigung der Teilnahme kann jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Quartals erfolgen.
 - (c) bei Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 1-3
 - (d) wegen eines schwerwiegenden oder wiederholten nachweislichen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages. Dem Arzt ist vor Beendigung der Teilnahme die Gelegenheit zu geben, sich zu den im Einzelnen dargelegten Vorwürfen zu äußern. Die Beendigung der Teilnahme durch die KV erfolgt in Abstimmung mit dem InfAI.
 - (e) durch Beendigung des Vertrages bzw. mit dem Ende der Laufzeit des Vertrages gemäß § 10.
- (10) Sollten die Vertragsbeteiligten wesentliche Änderungen dieses Vertrages bzw. der Anlagen vornehmen, hat die KV Sachsen die Ärzte hierüber in geeigneter Form zu informieren. In diesem Falle kann der Arzt seine Teilnahme innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Änderungen zum Quartalsende kündigen, wenn er von der Änderung betroffen ist und er die Teilnahme aus diesem Grund beenden will (Sonderkündigungsrecht). Die Kündigung hat gegenüber der KV Sachsen zu erfolgen. Kündigt der Arzt nicht innerhalb dieser Frist und führt er den Vertrag und die Anlagen fort, akzeptiert er die Änderungen. Der Vertrag kann nur in der jeweils aktuell geltenden Fassung umgesetzt werden.

§ 4 Teilnahmeberechtigte Versicherte, Beginn und Ende der Teilnahme

- (1) Die Teilnahme des Versicherten an diesem Vertrag ist freiwillig (im Weiteren „**Versicherter**“ genannt).
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle gesetzlich Versicherten ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit der klinischen Diagnose einer **idiopathischen** Parkinson-Krankheit (Diagnoseverschlüsselung nach ICD 10: G20.-) nach den Diagnosekriterien der jeweils gültigen Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Neurologie, die sich in der Transitions- und Spätphase (definiert durch die klinischen Anmeldekriterien gemäß Anlage 3) befinden.

- (3) Der Versicherte erklärt seine Einwilligung zur Erstanmeldung an der PANOS-Plattform, einschließlich der Einwilligung zur Datenweitergabe, mittels Formular gemäß Anlage 4 gegenüber seinem behandelnden und teilnehmenden Arzt nach § 3.
- (4) Die Einwilligung des Versicherten zu einer der Erstanmeldung folgenden dauerhaften Weiterbetreuung und Teilnahme an der PANOS-Studie erfolgt durch das Parkinsonzentrum und obliegt nicht dem teilnehmenden Arzt gem. § 3.
- (5) Eine gleichzeitige Teilnahme des Versicherten bei mehreren teilnehmenden Ärzten nach § 3 ist ausgeschlossen.
- (6) Die Teilnahme der Versicherten ist unter Einhaltung der in Abs. 2 beschriebenen Teilnahmevoraussetzungen möglich und beginnt mit dem Datum der vollständigen Unterzeichnung und Abgabe der erforderlichen Einwilligungserklärung gemäß Anlage 4.
- (7) Ein Arztwechsel zu einem anderen teilnehmenden Arzt ist während der Teilnahme des Versicherten möglich und erfordert keine neue Einschreibung des Versicherten. Ein Arztwechsel ist gegenüber dem Parkinsonlotsen mitzuteilen. Der Parkinsonlotse informiert die vom Arztwechsel des Versicherten betroffenen Ärzte.
- (8) Die Teilnahme an dem Vertrag kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Beendigung der Teilnahme ist gegenüber dem Parkinsonlotsen mitzuteilen. Die Teilnahme endet mit dem Datum der Kündigung.
- (9) Darüber hinaus endet die Teilnahme des Versicherten:
 - (a) automatisch mit dem Ende dieses Vertrages.
 - (b) bei Widerruf der Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung nach Anlage 4.
 - (c) mit Wechsel zu einem nicht teilnehmenden Arzt.
 - (d) mit dem Ende bzw. der Kündigung oder dem Widerruf der Einwilligungserklärung zur dauerhaften Weiterbetreuung.
- (10) Der Parkinsonlotse informiert den teilnehmenden betreuenden Arzt über die Beendigung der Teilnahme des Versicherten. Bis zum Eingang der Information über die Beendigung der Teilnahme gilt der Versicherte als eingeschrieben.

§ 5 Versorgungsauftrag und Leistungen der beteiligten Vertragsärzte

- (1) Die teilnehmenden Ärzte verpflichten sich im Rahmen des Versorgungsauftrages zur Durchführung und Abrechnung der Leistungen nach § 7. Eine Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag auf Grundlage des EBM ist ausgeschlossen. Die teilnehmenden Ärzte wirken insbesondere auf die Einhaltung der festgelegten Kriterien hin, unterstützen den Versicherten bei der aktiven Teilnahme während des Projektes und übernehmen das Einholen der Einwilligung des Versicherten nach § 4 Abs. 3. Der Grundsatz der Therapiefreiheit der Ärzte wird nicht eingeschränkt.
- (2) Die teilnehmenden Ärzte nehmen eine Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen der Versicherten nach § 4 vor. Bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen nach § 4 nehmen die teilnehmenden Ärzte eine persönliche und patientenbezogene Aufklärung zu der mit der Erstanmeldung erforderlichen Einwilligung, einschließlich der Einwilligung

zur Datenweitergabe, gemäß Anlage 4 vor. Eine umfassende Aufklärung zur PANOS-Studie und einer der Erstanmeldung folgenden dauerhaften Weiterbetreuung erfolgt durch das Parkinsonzentrum und obliegt nicht dem teilnehmenden Arzt.

- (3) Die teilnehmenden Ärzte erbringen unter anderem folgende weitere Leistungen nach diesem Vertrag (nicht abschließende Aufzählung):
- Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen der Versicherten
 - Formularbasierte Dokumentation
 - Pflege der strukturierten Diagnoseliste sowie Medikationsliste
 - Zusammenarbeit mit den Parkinsonzentren und Parkinsonlotsen
 - Aktive Anwendung der PANOS-Plattform und seiner Bestandteile (z .B. elektronische PANOS-Patientenakte)
 - Ausgestaltung des projektrelevanten Versorgungsgeschehens
- Die konkreten Leistungsinhalte werden in der Leistungsbeschreibung nach Anlage 5 definiert.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung der von den Ärzten vertrags- und ordnungsgemäß nach den Maßgaben dieses Vertrages erbrachten Leistungen richtet sich nach Anlage 5.
- (2) Die der KVS zur Vergütung der ärztlichen Leistungen zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach § 2 Abs. 2 lit. (a) führen ggf. zu einer Quotierung der Vergütung der Leistungen nach Abs. 1.

§ 7 Abrechnung

- (1) Die Ärzte haben gegenüber der KVS Anspruch auf Auszahlung der Vergütung für die von ihnen vertrags- und ordnungsgemäß nach den Maßgaben dieses Vertrages erbrachten und abgerechneten Leistungen.
- (2) Die Leistungen der Ärzte gemäß § 5 i. V. m. Anlage 5 werden im Rahmen der regulären Quartalsabrechnung gegenüber der KV Sachsen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung abgerechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen der Abrechnungsordnung der KV Sachsen jeweils in der aktuellen Fassung.
- (3) Eine parallele privatärztliche Abrechnung der gleichen Leistungen und /oder eine Abrechnung der gleichen Leistungen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung ist ausgeschlossen.
- (4) Sofern die KVS Zahlungen geleistet hat, auf die die Ärzte nach diesem Vertrag keinen Anspruch haben, ist die KVS berechtigt, diese Beträge unter Angabe von Gründen zurückzufordern.

§ 8 Datenschutz

- (1) Im Rahmen des Projektes PANOS werden abrechnungsrelevante und personenbezogenen Daten zur Abrechnung, Dokumentation und Projektadministration an

- Bundesverwaltungsamt, Referat ZMV I 1, 50728 Köln oder Referat ZMV I 1, Barbarastraße 1, 50735 Köln
 - Bundesministerium für Gesundheit, Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
 - VDI/VDE-IT
- übermittelt und jeweils ausgetauscht.

- (2) Die Weitergabe der Daten ist zur Vertragserfüllung im Rahmen des Zuwendungsbescheides vom 30.08.2019 des BVA und mitgeltenden Rahmenvereinbarungen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

§ 9 Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind einvernehmlich zwischen allen Vertragsbeteiligten zu vereinbaren. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragsbeteiligten vereinbaren, dass E-Mail sowie die elektronische Form nach §§ 126a Abs. 1 bzw. 127 Abs. 3 BGB i. V. m. § 36a SGB I die Schriftform nicht wahren.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken durch Regelungen zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewolltem am nächsten kommen.
- (3) Die Anlagen zu diesem Vertrag sind ausdrücklicher und verbindlicher Bestandteil des Vertrages.

§ 10 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die maximale Vertragslaufzeit ist an die Förderdauer des Projektes PANOS gebunden und endet, ohne dass es des Ausspruchs einer Kündigung bedarf spätestens mit Ende des Förderzeitraums am 31.12.2021 automatisch. Bei vorzeitiger Beendigung der Förderung (Rücknahme oder Widerruf des Förderbescheides) endet dieser Vertrag automatisch zum Ende der Förderung. Die Vertragsbeteiligten verständigen sich in diesem Fall über die weitere Abwicklung des Projektes.
- (3) Der Vertrag kann von jedem Vertragsbeteiligten mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen Vertragsbeteiligten gekündigt werden.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, sofern Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen aller Vertragsbeteiligten die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- (a) durch gesetzliche Veränderungen oder aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen einem Vertragsbeteiligten die Durchführung der vereinbarten oder vergleichbaren Maßnahmen ganz oder teilweise untersagt wird.
 - (b) der Vertragsbeteiligte gegen eine ihm obliegende wesentliche Verpflichtung verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung durch einen anderen Vertragsbeteiligten nicht innerhalb von einem Monat nach deren Zugang seiner Verpflichtung nachkommt.
 - (c) im EBM eine diesem Vertrag vergleichbare Leistung aufgenommen wird.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich, im Fall des Abs. 2 unter Angabe des Kündigungsgrundes, gegenüber jedem Vertragsbeteiligten zu erfolgen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Technische Anlage zwischen KVS und InfAI

Anlage 2 – Teilnahme-/Einwilligungserklärung Vertragsarzt

Anlage 3 – Klinische Anmeldekriterien der Transitions-/Spätphase

Anlage 4 – Vorab-Information und Einwilligung zur Datenübermittlung Versicherter

Anlage 5 – Leistungsbeschreibung/Vergütung Arzt

Leipzig, den

Dresden, den

Andreas Heinecke
Geschäftsführung InfAI

Dr. med. Klaus Heckemann
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen